



Ein Sterbefall - was ist zu tun?

Kleiner Leitfaden für die Angehörigen

Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt Wil ZH

Der Todesfall ist unverzüglich oder spätestens innert 2 Tagen beim Bestattungsamt persönlich anzumelden.

Dabei ist die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen.

Zur Anzeige auf dem Bestattungsamt ist verpflichtet:

1. Ehefrau oder Ehemann oder
2. Kinder oder deren Ehegatten oder
3. die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsansässige Personen oder
4. der gesetzliche Vertreter
5. die Person, die beim Tode zugegen war

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie:

Wann kann die Einsargung, bzw. die Überführung stattfinden?

Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht?

Wird eine Abdankung in der Kirche gewünscht oder soll nur eine Beisetzung im engsten Familienkreis und nur am Grab erfolgen?

Soll die Beisetzung in einem Reihengrab, im Gemeinschaftsgrab (anonym oder mit Beschriftung, nur Urnen), in ein bereits bestehendes Grab (nur Urnen) oder in ein Familiengrab erfolgen?

Wer ist Kontaktperson / Erbenvertreter?

Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen:

Wir veranlassen das Einsargen, den Leichentransport ins Friedhofsgebäude oder ins Krematorium, falls nicht der Arzt, der die Leichenschau gemacht hat, die Überführung bereits organisiert hat.

Ebenfalls sind wir für die Anmeldung der Kremation und das Abholen der Urne zuständig. Wir setzen den verbindlichen Termin für die Abdankung und die Beisetzung / Beerdigung fest - eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen; eine Erdbestattung sollte jedoch nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

Wir geben Ihnen den zuständigen Pfarrer bekannt und nehmen mit diesem Kontakt auf.

Wir benachrichtigen ebenfalls den Friedhofgärtner, die Sigristin und die beteiligten Amtsstellen in der Gemeindeverwaltung.

GEMEINDE WIL ZH

BESTATTUNGSAMT

Dorfstrasse 15a

Postfach 15

8196 Wil ZH

Telefon 044 879 20 80

Telefax 044 879 20 81

gemeinde@wil-zh.ch

www.wil-zh.ch



Wir veranlassen auf Wunsch die Leidzirkulare für die Gemeinde Wil ZH und den Aushang im Anschlagkasten.

Wir bestellen das Holzgrabkreuz mit Grabbeschriftung, das spätestens nach erfolgter Bestattung als provisorische Grabbezeichnung gesetzt wird und beim Setzen des Grabsteins vom Friedhofgärtner entfernt wird. Wir erledigen ebenfalls gemeindeinterne Mitteilungen (Einwohnerkontrolle, Steueramt, etc.)

Was bleibt für Sie zu tun nach der Vorsprache auf dem Bestattungsamt

- Druckauftrag / Versand der Leidzirkulare
- Aufgeben der privaten Todesanzeige in der Zeitung
- Adressliste für Versand Leidzirkulare (Verwandte, Freunde Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden)
- Bestellung des Leidmahls
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc.)
- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarrer
- Mitteilung an allfälligen Arbeitgeber, AHV/IV, Versicherungen, Kranken- und Pensionskassen, Banken und Post, Wohnungsvermieter (Wohnung kündigen), Vereinsvorstände, Strassenverkehrsamt usw.)
- Vorgefundenes oder bei einer Bank, einem Anwalt oder sonstwo deponiertes Testament mit eingeschriebenem Brief dem Bezirksgericht Bülach zustellen
- Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten (Formulare erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle)
- Danksagungen (evt. auch Zeitung)
- Das Steueramt meldet sich betreffend Inventarisierung, vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt oder verändert werden (Ausnahme: offensichtlich vermögenslos). Normale Verwaltung ist erlaubt, Ausweise und Belege aufbewahren. Rechnungen zulasten Nachlass bezahlen (Quittungen aufbewahren).
- Zeitschriften-Abonnements kündigen

Kosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Wil ZH hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung. Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen der Gemeinde:

Leichenschau, Benützung der Aufbahrungshalle, einen einfachen Sarg und die Einsargung, Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium und Abholen der Urne, Grabplatz (Reihengrab / Urnengrab / Gemeinschaftsgrab) Öffnen und Zudecken des Grabes, Holzgrabkreuz, Kremationskosten und Tonurne sowie die Leidzirkulare. Im Weiteren wird auf die Friedhof- und Bestattungsverordnung verwiesen.

Werden weitere Ansprüche gestellt, wie z. B. besondere Ausführung des Sarges oder der Urne usw., müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

GEMEINDE WIL ZH

BESTATTUNGSAMT

Dorfstrasse 15a
Postfach 15
8196 Wil ZH

Telefon 044 879 20 80
Telefax 044 879 20 81

gemeinde@wil-zh.ch
www.wil-zh.ch



Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen. Das Zivilstandsamt benötigt dazu eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnung und die Angabe der Kontonummer.

Diverses

Todesschein: Dieser wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung, etc.

Steuerinventar: Das Steueramt wird bei jedem Todesfall benachrichtigt. Dieses setzt sich mit dem Erbenvertreter / Kontaktperson in Verbindung.

Erbenbescheinigung: Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach, Tel. 044 863 44 33, verlangt werden.

Gemeinschaftsgrab: Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten. Bei Beisetzungen ist es erlaubt, in der Mitte der Grabstätte beim Denkmal Trauergebilde aufzustellen, über die anschliessend durch die Friedhofverwaltung verfügt wird. Blumen und Grabschmuck, welche direkt bei einem Grabplatz auf dem Gemeinschaftsgrab angebracht werden, werden vom Friedhofgärtner zentral beim Denkmal in der Mitte der Grabstätte platziert. Ferner sind keine separaten oder persönlichen Gegenstände oder Grabschmuck anzubringen.

Grabunterhalt: Die Bepflanzung der Gräber erfolgt entweder auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Die Auftragserteilung an einen fremden Gärtner ist nicht gestattet. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden vom Friedhofgärtner direkt den Angehörigen verrechnet.

Grabvertrag: Für den Grabunterhalt während der gesamten Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) kann beim Bestattungsamt Wil ZH auch ein Grabpflegevertrag errichtet werden.

Grabsteine: Für das Aufstellen der Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Dem Friedhofvorsteher ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten durch den Steinbildhauer ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Letztwilliger Bestattungswunsch: Für Alleinstehende empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt des Wohnortes eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos und wir sind Ihnen beim Aufsetzen gerne behilflich.

